

## **Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 17. Oktober 2006**

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBL I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBL I S. 254), hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin, Zulassung zum Promotionsstudium
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Publikationsformen
- § 15 Ablieferungspflicht
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Öffnungsklausel
- § 21 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

### **Anhang: Promotionsfächer**

#### **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen Leistung im Sinne von § 7 Abs. 4 und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotionsfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind im Anhang aufgeführt.

#### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die promoviert sein müssen, und wird vom Fakultätsrat gewählt. Vier der Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das fünfte Mitglied ist Mitglied der Universität im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Grundordnung der Hochschule. Es muss promoviert sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses Mitglied muss eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses und kann von diesem das Recht übertragen bekommen, weitere Entscheidungen im Namen des Promotionsausschusses zu treffen. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin, Zulassung zum Promotionsstudium**

(1) Vor einer Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 4 kann ein Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin gestellt werden. Der Antrag auf Annahme als Doktorand/ Doktorandin ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Voraussetzungen für die Annahme sind:
1. ein wissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Magister, Master, Diplom) bzw. einem entsprechenden berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Staatsexamen). Eine Promotion in Psychologie setzt ein Diplom oder Diplomäquivalent im Fach voraus.
  2. darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 12. Februar 2007.

für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit Fachvertretern. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss die Gleichwertigkeit spezifischer ausländischer Bildungsabschlüsse feststellen.

(4) Über die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 hinausgehend können Personen als Doktoranden angenommen werden, wenn sie im angestrebten Promotionsfach ein Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit einem Mindestprädikat von „gut“ mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Bachelor) bzw. entsprechendem berufsqualifizierenden Abschluss absolviert haben, und sie ergänzend Studienleistungen absolvieren, deren Umfang ca. 60 Leistungspunkten eines Masterstudiums entspricht. Die zusätzlichen Studienleistungen dürfen die Erlangung eines Hochschulabschlusses oder gleichwertige Anforderungen nicht umfassen.

(5) Über die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 hinausgehend können ferner Personen als Doktoranden angenommen werden, die ein Studium an einem Institut für Lehrerbildung (IfL) und den pädagogischen Schulen der DDR mindestens mit gutem Erfolg absolviert haben, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, in der Schulpraxis tätig waren und eine Promotion in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik oder Musikpädagogik anstreben. Hinsichtlich der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen sind sie den Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen gleichgestellt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absätze 2, 4 und 5;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitszieles, oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, dass sie die Betreuung übernimmt, oder ein Antrag auf Beiordnung einer betreuenden Person. Deren Einverständnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses eingeholt. Ist die vorgesehene Person zur Betreuung nicht bereit, kann das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person eingeholt werden.

(7) Zur Betreuung berechtigt sind Mitglieder der Fakultät, die im angestrebten Promotionsfach eine Professur innehaben oder darin habilitiert sind.

(8) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss;

eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.

#### **§ 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
3. der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen;
4. oder der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5 geforderten Voraussetzungen hinsichtlich des Studienabschlusses und der zu erbringenden Studienleistungen;
5. eine Erklärung, ob die beantragende Person an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat;
6. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Kopien;
7. jeweils eine maximal 10 Seiten umfassende Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache. Die Antrag stellende Person hat zu bestätigen, dass im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsverfahrens die Fakultät diese Zusammenfassungen veröffentlichen kann;
8. eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
9. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung im Rahmen eines Promotionsverfahrens vorgelegen hat;
10. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfließen sind;

11. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1.

## **§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens soll der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat das vorsitzende Mitglied dies der Antrag stellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. die in § 4 Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist;
3. eine Begutachtung in der Humanwissenschaftlichen Fakultät aus fachspezifischen Gründen nicht sichergestellt werden kann;
4. begründete Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 vorliegen;
5. Gründe vorliegen, die nach § 18 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.

(3) Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 6 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Solange kein Gutachten vorliegt, hat die Antrag stellende Person das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dissertationen in anderen Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation kann als Ganzes oder in Teilen veröffentlicht sein.

(4) Anstelle einer Dissertationsschrift können auch mehrere in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder zu solch einer Publikation eingereichte Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (kumulative Promotion) und der Doktorand/die Doktorandin Allein- oder Erstautor dieser Schriften ist, oder seine federführende Autorenschaft anderweitig nachweist. Den eingereichten Schriften ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inhaltlichen Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema, den Namen des Verfassers/der Verfasserin, die Angabe „eingereicht bei der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam“ und das Jahr der Einreichung nennen.

## **§ 8 Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Dieses Mitglied muss der Humanwissenschaftlichen Fakultät angehören und eine Professur innehaben oder habilitiert sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach Artikel 2 Abs.1 Nr. 4 bis 7 der Grundordnung der Hochschule gehört und promoviert sein muss. Die übrigen Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 1).

(3) Der Promotionsausschuss kann Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen oder Fachhochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestimmen. Werden Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen für ein Promotionsverfahren in die Prüfungskommission aufgenommen, so sind sie für dieses Promotionsverfahren in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Mitgliedern der Humanwissenschaftlichen Fakultät gleichgestellt.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestimmung der Personen, die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation erstatten (vgl. § 9 Abs. 1);
2. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten;
3. die Beurteilung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung des Gesamturteils.

(5) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstattet. Sofern ein Mitglied der Fakultät die Dissertation im Sinne von § 3 Abs. 7 betreut hat, soll dieses in der Regel ein Gutachten erstatten. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der zu promovierenden Person das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Die Vorgeschlagenen müssen im angestrebten Promotionsfach eine Professur innehaben oder in diesem habilitiert sein. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission vorrangig Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind.

(2) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation begründet empfehlen.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben und zu begründen. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

*magna cum laude* = eine sehr gute  
Dissertationsleistung;

*cum laude* = eine gute  
Dissertationsleistung;

*rite* = eine angemessene, dissertationswürdige  
Leistung;

*non sufficit* = eine für eine Dissertation nicht  
angemessene Leistung.

Für besonders außergewöhnliche und  
herausragende Leistungen kann zusätzlich die  
Bewertung *summa cum laude* = eine besonders  
herausragende Dissertationsleistung vorgeschlagen  
werden. Dieser Vorschlag ist besonders zu  
begründen.

(4) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die  
Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen  
Monat überschritten, kann die Prüfungskommission  
eine andere Person nach Absatz 1 mit der  
Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Betrifft  
dies das Gutachten der Person, die die Promotion  
betreut hat, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz  
1 erneut in Kraft.

(5) Die Dissertation und die Gutachten werden in  
der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien  
Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat  
ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei  
Wochen verkürzt werden. Zur Einsichtnahme  
berechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät, die zur  
Betreuung von Dissertationen berechtigt sind (vgl.  
§ 3 Abs. 7). Auf die Auslegung der Dissertation  
wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen  
zur Dissertation müssen während der  
Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von  
zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an das  
vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission  
gerichtet werden. Sie müssen hinsichtlich der  
Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder der  
Bewertung, begründete klare Empfehlungen  
abgeben. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu  
nehmen. Einsprüche gegen die Bewertung sind im  
weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen;  
gegebenenfalls können weitere Gutachten eingeholt  
werden.

(6) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der  
Annahme- oder Ablehnungsempfehlung  
unterscheiden, wenn die Benotungen um mehr als  
einen Notenwert differieren, oder wenn ein  
Einspruch eines Kommissionsmitgliedes gegen die  
Bewertung in den Gutachten vorliegt, muss die  
Prüfungskommission ein weiteres Gutachten  
einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6  
Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen  
Gutachten sind die in den anderen Gutachten  
genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

## § 10 Entscheidung über die Dissertation

(1) Während der Vorlesungszeit soll eine  
Entscheidung über die Dissertation spätestens vier  
Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bzw. nach  
Eintreffen der nach der Auslegungsfrist ggf.

eingeholten Gutachten erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach den o. g. genannten Terminen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 9 Abs. 5) mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission durch offenes Mehrheitsvotum auf der Grundlage der Gutachten und nach gründlicher Aussprache. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

*magna cum laude* = eine sehr gute  
Dissertationsleistung;

*cum laude* = eine gute Dissertationsleistung;

*rite* = eine angemessene, dissertationswürdige  
Leistung;

*non sufficit* = eine für eine Dissertation nicht  
angemessene Leistung.

Für außergewöhnliche und herausragende Leistungen kann die Bewertung *summa cum laude* = eine besonders herausragende Dissertationsleistung vorgenommen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle Gutachten sich für eine solche Bewertung aussprechen, die Entscheidung von der Prüfungskommission einstimmig getroffen wird, und etwaige Einsprüche vom Promotionsausschuss zurückgewiesen wurden.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der Person, die die Promotion anstrebt, vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten und Stellungnahmen zur Dissertation sind mit dem Vermerk der Vertraulichkeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

(5) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Person, die die Promotion anstrebt, vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Bei der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 5 bei den Prüfungsakten.

## § 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die zu promovierende Person reicht hierzu beim Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation schriftlich ihre Thesen ein. Diese werden den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss zugesandt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme und den entsprechenden Forschungsstand des Promotionsfaches sowie angrenzende Gebiete anderer Fächer.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Zur Disputation werden auch die Personen schriftlich eingeladen, die Gutachten im Promotionsverfahren erstellt haben, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Fakultätsöffentlich wird durch Aushang eingeladen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Ausnahmen können auf Antrag der Person, die die Promotion anstrebt, an den Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn die Fakultätsöffentlichkeit garantiert werden kann. Einleitend zur wissenschaftlichen Aussprache erläutert der Doktorand/die Doktorandin in 15 Minuten die von ihm/ihr für die Disputation schriftlich vorgelegten Thesen. In der anschließenden freien wissenschaftlichen Aussprache haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, die Personen, die die Gutachten erstellt haben, und die Mitglieder des Promotionsausschusses Rederecht. Ein anschließendes weiteres Rederecht kann vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission Mitgliedern der Fakultät gewährt werden.

(4) Unmittelbar nach der Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Disputation und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die möglichen Bewertungen lauten:

*magna cum laude* = eine sehr gute Disputationsleistung;

*cum laude* = eine gute Disputationsleistung;

*rite* = eine angemessene, disputationswürdige Leistung;

*non sufficit* = eine für eine Disputation nicht angemessene Leistung.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

## § 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Gesamtnote der Promotion fest. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet. Bei der Bewertung ist die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Die Beurteilung der Gesamtwertung wird im Protokoll schriftlich begründet. Die Bewertungen für die Promotionsleistung insgesamt können lauten:

*magna cum laude* = eine sehr gute Promotionsleistung;

*cum laude* = eine gute Promotionsleistung;

*rite* = eine angemessene Promotionsleistung.

Das Prädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat aufweist und die mündliche Prüfungsleistung mit *magna cum laude* bewertet wurde, wobei Einstimmigkeit der Kommission notwendig ist.

(2) Unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin dieses mit. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

(3) Das Abschlussprotokoll der Prüfung wird dem Promotionsausschuss zugeleitet.

(4) Der Dekan/die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Dr. phil. .

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen (es sei denn, sie ist bereits nach § 7 Abs. 3 vollständig publiziert) und in der in § 15 genannten

Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Abs. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Werden die Fristen gemäß Absätze 1 und 2 nicht eingehalten, so erlöschen die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die zu veröffentlichenden Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 5 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger zu veröffentlichende Dissertationen müssen als Dissertation der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

## § 14 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendenin in dauerhaft haltbar gebundener Form, gedruckt auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier;
4. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendenin auf nicht überschreibbaren, dauerhaften elektronischen Speichermedien, die mit Standardgeräten lesbar sind;
5. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendenin in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek.

## § 15 Ablieferungspflicht

(1) Wird oder ist eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 14 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 14 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(2) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Doktoranden/die Doktorandin selbst (§ 14 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 20.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von § 14 Nr. 4, so sind 5 Exemplare der Dissertation in gebundener Form sowie 20 Kopien im Speichermedium abzuliefern.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 14 Nr. 5, so sind 5 Exemplare in gebundener Form und die elektronische Version abzuliefern. Dateiformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

### **§ 16 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad (Dr. phil.) und
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote entsprechend § 12,
6. den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten,
7. den Namen des Rektors/der Rektorin bzw. des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Dekans/der Dekanin.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschulleitung unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung genannt. Auf Wunsch kann eine amtliche Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt werden.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt der Doktorand/die Doktorandin das Recht, den Titel eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(4) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger kann auf Antrag eine vorläufige und befristete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels berechtigt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

### **§ 17 Ungültigkeit der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsleistungen über die Voraussetzungen der Promotion getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 3) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

### **§ 18 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn der/die Promovierte

- wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Über einen Widerspruch gegen die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Dekan/die Dekanin unter Einbeziehung des Promotionsausschusses.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen. Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(2) Eine Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) muss von mindestens drei Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm nach § 8 Abs. 2 benannte Kommission geprüft. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die den Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der

Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

## **§ 20 Öffnungsklausel**

Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann durch Beschluss internationalen Kooperationsvereinbarungen der Universität Potsdam zum gemeinsamen Vollzug von Promotionsverfahren beitreten. Falls einzelne Regelungen von Kooperationsvereinbarungen dieser Promotionsordnung widersprechen, können durch Beschluss des Fakultätsrates auf der Basis der abweichenden Regeln Promotionsverfahren durchgeführt werden. In dem Beschluss müssen die für die gemeinsamen Promotionsverfahren aufgehobenen Regelungen einzeln bezeichnet werden.

## **§ 21 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen**

(1) Wer an der Universität Potsdam eine Juniorprofessur innehat, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

(2) Wer an der Universität Potsdam eine aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen geförderte Nachwuchsgruppe leitet, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

## **§ 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 11. Oktober 2001 (AmBek UP S. 171) außer Kraft.

### **Anhang:**

Promotionsfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Arbeitsorientierte Bildung
- Erziehungswissenschaft
- Kognitionswissenschaft
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Psychologie
- Sonderpädagogik
- Sportmedizin
- Sportwissenschaft